

# Erfassungsbogen Coronavirus

Nach § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 08.05.2020 (GVBl. Teil II 2020 Nr. 30) hat der Veranstalter bei öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen mit weniger als 50 Teilnehmern die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer.

Im Hinblick darauf ist durch die Besucherinnen und Besucher des Amtsgerichts Cottbus vor der Einlasskontrolle die nachfolgende Erklärung auszufüllen und ein Personaldokument vorzulegen.

Diese Erklärung wird entsprechend § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 SARS-CoV-2-EindV vier Wochen nach ihrer Abgabe aufbewahrt und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig ausgehändigt. Nach Ablauf dieser Frist wird der Erfassungsbogen vernichtet.

*Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.*

---

(Anlass des Besuchs (ggf. Aktenzeichen des Verfahrens))

---

(Familienname, Vorname)

---

(vollständige Anschrift)

---

---

(Telefonnummer)

---

Datum

---

Unterschrift